

den 9. April 1915.

Legation Dänemark	
Dass.	V 3
No.	433
Date.	9. IV. 15

Hochgeehrter Herr Bundesrath,

Herr Robert Sulzer, vom Hause Sulzer, Rudolph & Co., hat mich anlaesslich meines woechentlichen Besuches in Yokoham aufgesucht, um mir den abschriftlich beigelegten Auszug aus einem Briefe seiner Firma in Shanghai zu unterbreiten.

Aus diesem Auszug geht hervor, dass unsere Landsleute in China nunmehr eine Vertretung in PEKING als wünschbar erachten.

Was meinen Besuch in Shanghai anbetrifft, habe ich Herrn Sulzer, nach Auseinandersetzung der saemmtlichen bereits in Sachen geschehenen Schritte, bemerkt, dass vor allem eine Kundgebung von Seiten, womoeglich aller Schweizer in China, an den Hohen Bundesrath nach Bern geleitet werden sollte, im Sinne des letzten Passus des beiliegenden Briefauszuges; sobald ein prinzipieller Entscheid vorliege, würde die Zweckmaessigkeit einer Reise nach Shanghai, und vor allem nach Peking, eroertert werden koennen. Peking ist in 36 Stunden per Bahn von Shanghai zu erreichen.

Meinen früheren Berichten habe ich sonst nichts beizufügen. Ich beziehe mich im besonderen auf denjenigen vom 19. November 1913 und beehre mich Ihre Aufmerksamkeit auf die darin enthaltenen Angaben über die Vertretung von Daenemark durch Russland und Brasilien durch Deutschland zu richten. So gut Brasilien die Konsulargerichtsbarkeit über seine Angehoerigen durch Deutschland ausüben lassen kann, so gut wird

An das Politische Departement der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

Abtheilung für Auswaertiges,

BERN.



es uns moeglich sein unsere Landsleute ausserhalb Peking unter den Schutz und die Jurisdiktion einer der Maechte zu stellen.

Wenn China, in einem zu schaffenden Vertrage, die Konsulargerichtsbarkeit nicht ausdruücklich zusprechen wollte, so kann es uns andererseits, mittelst separatem Notenaustausch z.B., unmoeiglich verweigern unsere Landsleute, in Anbetracht des Umstandes, dass die Schweiz keine Berufskonsulate zu errichten gesonnen ist, dem Schutze anderer Staaten zu unterstellen bis zu dem, noch fernliegenden Zeitpunkt, da die Kapitulationen ueberhaupt aufgehoben werden; es kann uns nicht verweigern, was es Daenemark und Brasilien gestattet, um so wenig als wie auf seinen Wunsch hin in Verhandlungen eintreten.

An welche Macht wir uns wenden sollen, um deren Schutz und deren Jurisdiktion fuer unsere Landsleute zu erwirken, ist eine Frage die seine Loesung finden duerfte. Unzweifelhaft sind die deutschen Konsuln diejenigen, die stets am besten ihre Sache verstehen und den Schweizern meist vorzuegliche Dienste geleistet haben. Man fraegt sich dagegen unwillkuerlich, ob nicht der Zeitpunkt gekommen ist, um uns von dieser nicht gaenzlich uneigennuetzigen und mit Nachtheilen verbundenen Schutzherrschaft zu emanzipiren. So moechte ich fuer Japan beantragen, dass wir auch nach dem Kriege, wenn moeglich den Beistand der amerikanischen Konsularbeamten beibehalten. Die Sprache allerdings ist dagegen, aber es ist anzunehmen, dass jeder der bis hierher oder bis nach China gelangt, genuegend englisch kann, um sich auf einem Konsulat verstaendlich zu machen. Andererseits sind die Vereinigten Staaten von Amerika nicht in demselben Masse

ere Konkurrenten wie die Deutschen; Verwicklungen, wie sie jetzt für unsere Landsleute in China herbeigeführt worden sind, sind weniger bei ihnen denn bei irgendeinem anderen zu befürchten; sie treten in China für die "Offene Thür" ein und stehen mit Japan auf bestem Fuss; sie sind eine Republik und uns vielleicht uneigennützig mehr gewogen als ein anderer Staat, wenn Gefühle in solchen Sachen überhaupt eine Rolle spielen; sie sind nicht an unserer Grenze, was zur Freundschaft beitraegt, und mit ihrer Wahl, die sich in gegenseitigen Augenblick von selbst begründet, stossen wir Niemanden vor den Kopf.

Vor allem würde es sich nun darum handeln zu erfahren, ob die Vereinigten Staaten gewillt waeren unserem Wunsche zu willfahren. Ich habe diesbezüglich Mr. Guthrie, den hiesigen Botschafter, der die naechste Woche in Urlaub nach Hause geht, interpellirt. Er meinte seine Regierung würde einem Wunsche um den Beistand der amerikanischen Konsulate in J a p a n , auch nach dem Kriege, gewiss gerne entsprechen. Was C h i n a angehe, so bezweifle er nicht, dass man ebenfalls auf ein diesbezügliches Ansuchen eingehen würde, vorausgesetzt natürlich, dass dieser konsulare und konsulargerichtliche Beistand der V. St. A. vorerst zwischen der Schweiz und China vereinbart worden waere. Die Vereinigten Staaten besitzen Konsulate in allen Hauptplaetzen: Shanghai, Hankow, Tientsin, Canton usw. Mr. Guthrie bot sich an mit Staatssekretaer Bryan die Frage zu besprechen und auch bezüglich China, wo er jedoch nicht in das Revier seines Kollegen übergreifen wolle, die Moeglichkeit eines schweizerischen Gesuches anzudeuten. Ich bemerkte ihm, wie ich es bereits Anfangs gethan, dass ich in durchaus p e r s o e n l i c h e r Weise und ohne Weisungen Ihrerseits zu besitzen, bei ihm vorspreche.

Allerdings muessen wir von dem bis jetzt beobachteten Prinzip der freien Wahl der Schutzmacht, für China in Zukunft absehen. Dagegen wird die Gesandtschaft in Peking unseren Leuten zur Seite stehen und in der Lage sein noethigenfalls auch beim Gesandten der V. St. A. für sie einzutreten. Sich mit allen Staaten, die bis jetzt sich unserer Landsleute angenommen haben, zu verstaendigen, dürfte, wenn auch nicht gaenzlich ausgeschlossen, doch kaum zweckmaessig und thunlich sein.

Ich fasse meinen Bericht dahin zusammen, dass mir die Schwierigkeiten, sowohl prinzipieller, als auch praktischer Natur, nicht unüberbrückbar erscheinen, indem die Vereinigten Staaten sich voraussichtlich, wie angedeutet, bereit erklaren werden uns in gedachtem Sinne beizustehen und China die conditio sine qua non eines Eintretens in Verhandlungen: die Beibehaltung der Exterritorialitaet, uns zugestehen muss, weil es der Schweiz nicht verweigern wird, was es anderen Laendern gewahrt.

Es bleiben die Schwierigkeiten finanzieller Natur; auch da dürfte die Loesung, wie ich sie in meinem obgenannten Bericht vom 19. November 1913 hervorhebe und hiemit bestaetige in den Grenzen des Moeglichen liegen.

Als Basis für die Unterhandlungen mit China koennte der Ihnen seinerzeit eingesandte schwedisch-chinesische Vertrag dienen.

Genehmigen Sie, Hochverehrter Herr Bundesrath, auch bei diesem Anlass, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

1 Beilage.

Der schweizerische Gesandte: